

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 104b GuKG Weiterbildungsverordnung

GuKG - Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

§ 104b.

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat durch Verordnung nähere Vorschriften insbesondere über

- 1. 1.die Inhalte und die Abhaltung der Weiterbildungen unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Ausbildungsbetrieb,
- 2. 2.die Durchführung der Prüfungen, die Prüfungskommission, die Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann,
- 3. 3.die Form und den Inhalt der auszustellenden Zeugnisse und
- 4. 4.einheitliche Zusatzbezeichnungen gemäß § 84 Abs. 3

zu erlassen.

In Kraft seit 29.07.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at